

# **Satzung der Vereinigung für Betriebliche Bildungsforschung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen " Vereinigung für Betriebliche Bildungsforschung". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Die Vereinigung hat den Rechtsstatus eines Vereins im Sinne des § 21 BGB.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, eine anwendungsorientierte wissenschaftliche Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der betrieblichen Bildung im digitalen Zeitalter zu fördern sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu befördern.
- (2) Insbesondere obliegen ihm
  - Forschungsarbeiten zur betrieblichen und beruflichen Bildung,
  - Forschungs- und Modellprojekte zur Kompetenzentwicklung und innovativen Arbeitsgestaltung, bes. in klein- und mittelbetrieblichen Kontexten,
  - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Wissensökonomie,
  - Entwicklungsvorhaben im Bereich der Internationalisierung beruflicher Bildung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.
- (4) Der Verein strebt die Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere durch Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Maßnahmen zum Transfer der Ergebnisse in die Allgemeinheit und Praxis an. Dazu gehören:
  - Durchführung von Veranstaltungen, Organisation von Vorträgen und Tagungen, die die Erkenntnisse und Ergebnisse im Bereich der betrieblichen Bildungsforschung verbreiten.
  - Publizistische Auswertungen und Veröffentlichungen.
  - Sammlung und Aufbereitung von Arbeitsergebnissen.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
- (2) Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell und haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, über den der Vorstand entscheidet, hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund des vorliegenden Antrages, der enthalten soll:
  - bei natürlichen Personen: den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
  - bei juristischen Personen und Personenvereinigungen:

die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift, Mailadresse sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 15. Januar eines Jahres im Vorausfällig. Bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Aufnahmeschreibens zu zahlen. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und etwaige sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

- (4) Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres; sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein.

Sie endet ferner bei:

1. Ableben des Mitgliedes,
  2. Ausschluss,
  3. außerdem bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keine Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
1. Mitgliedsbeiträge,
  2. Geldspenden,
  3. Sachspenden,
  4. sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Geschäftsführung
3. der Wissenschaftliche Beirat
4. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - den beisitzenden Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der Vorstand wird für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl und Kooptation von Vorstandsmitgliedern sind möglich. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, können jedoch die Ehrenamtszuschläge für ihre Tätigkeit erhalten. Erfüllen einzelne Vorstandsmitglieder Aufgaben im Rahmen konkreter Forschungs- und Modellprojekte, können sie dafür eine projektbezogene und angemessene Vergütung erhalten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet er über die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie von Zuwendungen entsprechend dem Zweck des Vereins. Er hat sicherzustellen, dass der Einsatz der Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke erfolgt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal je Quartal statt.
- (5) Der Verein wird i. S. des § 26 BGB vom Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB. Der Vorstand lädt zu Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates und zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (7) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins gewährleistet wird.
- (8) Der Vorstand erstellt eine zweijährige Haushaltsplanung für das jeweilige Geschäftsjahr sowie einen dazugehörigen Bericht über die Geschäftstätigkeit.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie die Unterstützung des Vorstands bei der Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und der Durchführung von deren Beschlüssen.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er ist an Weisungen des Vorstands gebunden.
- (3) Die Einzelheiten der Geschäftsführung können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand beschließt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus:
- Vertretern der Wissenschaft,
  - Vertretern von öffentlichen Institutionen,
  - Vertretern der Wirtschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft im Beirat ist freiwillig, persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsdauer der berufenen Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Beirats erlischt durch Niederlegung, Tod oder durch Abberufung.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand berufen.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat steht dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben sowie in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten beratend zur Seite. Der Wissenschaftliche Beirat empfiehlt Grundlinien für wesentliche wissenschaftliche Arbeitsgebiete.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Sie erfüllt insbesondere die nachstehenden Aufgaben:
  - die Wahl des Vorstands, die Vorschläge zur Berufung des Wissenschaftlichen Beirats,
  - die Beschlussfassung über das mittel- und langfristige Arbeitsprogramm sowie die auf über 2 Jahre angelegte Finanzplanung,
  - die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands,
  - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
  - die Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen; ferner wenn mindestens ein Drittel der Zahl der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail drei Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und hat alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.
- (4) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übersendung der Vollmacht mittels Fax oder E-Mail, sofern die Identität des Absenders verifiziert werden kann. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Personenvereinigungen und juristische Personen können sich durch ein Mitglied ihrer Geschäftsleitung, im Übrigen durch einen schriftlichen Bevollmächtigten, vertreten lassen. Der Vertreter braucht nicht selbst Mitglied des Vereins zu sein.
- (5) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Verein**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung zu steuerbegünstigten Zwecken. Dies gilt solange bis eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 11. September 2012 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen ist.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die für die Anmeldung beim Vereinsregister notwendig sind oder von Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen.